

# Bekanntmachung.

Die nachstehenden durch Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber aufgenommenen Anlehen der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe werden hiemit auf den 1. Februar 1887 zur Heimzahlung gekündigt:

- Das 4<sup>1/2</sup>%ige Anlehen vom 1. Juli 1862 im Nennwerth von 1 Million Gulden und im Restbetrag von 774 856 Mark.
- Das 4<sup>1/2</sup>%ige Anlehen vom 18. September 1879 im Nennwerth von 2 Millionen Mark und im Restbetrag von 1 842 400 Mark.
- Das 4<sup>1/2</sup>%ige Anlehen vom 1. October 1880 im Nennwerth von 3 Millionen Mark und im Restbetrag von 1 867 600 Mark.
- Das 4<sup>1/2</sup>%ige Anlehen vom 1. August 1883 im Nennwerth von 3 Millionen Mark und im Restbetrag von 2 906 500 Mark.

Die Besitzer der Schuldverschreibungen dieser Anlehen werden aufgefordert, die Capitalbeträge sammt den Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinscheine und Zinscheine-Anweisungen auf 1. Februar 1887 bei den in den Stücken genannten Zahlstellen oder

bei dem Bankhause **Veit L. Homburger hier** oder  
= der **Mitteldeutschen Creditbank in Frankfurt a. M. und in Berlin** oder  
= dem Bankhause **Delbrück, Leo & Co. in Berlin**

in Empfang zu nehmen.

Solche Personen, welche für eine größere Anzahl von Schuldverschreibungen die Capitalbeträge zu erheben haben, werden gebeten, der von ihnen gewählten Zahlstelle einige Tage vor dem Einlösungstermin ein von ihnen unterschriebenes Verzeichniß mit Litera, Nummer und Nennwerth der einzelnen Schuldverschreibungen zu übergeben.

Den auf Namen eingeschriebenen Schuldverschreibungen ist zugleich urkundliche Bescheinigung, daß die Inscription aufgehoben werden kann, bei der Vorlage zur Einlösung anzuschließen.

Wir haben mit den oben erwähnten drei Bankhäusern, nämlich mit:

dem Bankhause **Veit L. Homburger hier**  
der **Mitteldeutschen Creditbank in Frankfurt a. M. und in Berlin** und  
dem Bankhause **Delbrück, Leo & Co. in Berlin**

die Verabredung getroffen, daß bei denselben die Schuldverschreibungen der gekündigten Anlehen gegen solche des neuen 3<sup>1/2</sup>%igen städtischen Anlehens von 11 000 000 Mark nach Maßgabe der nachstehend veröffentlichten Bedingungen convertirt werden können.

Karlsruhe, den 23. October 1886.

**Der Stadtrath:**

Schnetzler.

Schumacher.

**Convertirung der 4proc. Karlsruher Stadtanleihen von den Jahren 1862, 1879, 1880 und 1883**

**und**  
**Subscription auf einen Theilbetrag des 3 proc. Anlehens der Stadt Karlsruhe von 11 000 000 Mark.**

Auf Grund des Beschlusses des Bürgerausschusses vom 28. September d. J. und mit Genehmigung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 30. September d. J. hat die Stadt Karlsruhe zum Zwecke der Convertirung der vorgenannten Anleihen im Restbetrag von Mark 7 391 356 sowie zur Bestreitung der Kosten verschiedener städtischer Unternehmungen bei dem Bankhause **Veit L. Homburger in Karlsruhe**, der **Mitteldeutschen Creditbank in Frankfurt a. M.** und dem Bankhause **Delbrück, Leo & Co. in Berlin** ein 3<sup>1/2</sup>% Anlehen im Betrage von

**11 Millionen Mark Reichswährung**

aufgenommen. Für dieses Anlehen werden auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der Stadtgemeinde ausgegeben, und zwar

Stück 2000 Lit. A	Mark 2000	=	Mark 4 000 000
- 5000 - B	- 1000 -	-	- 5 000 000
- 3000 - C	- 500 -	-	- 1 500 000
- 2500 - D	- 200 -	-	- 500 000

Die Schuldverschreibungen werden bis zum Heimzahlungstermin in halbjährlichen Raten am 1. Mai und 1. November jeden Jahres — erstmals am 1. Mai 1887 — verzinst. Die Heimzahlung des Anlehens erfolgt *al pari* nach dem den Schuldverschreibungen beigedruckten Tilgungsplan vom Jahr 1887 an innerhalb 40 Jahren.

Die Zins- und Capitalzahlungen geschehen bei der Stadtkasse, sowie bei dem Bankhause **Veit L. Homburger in Karlsruhe**, der **Mitteldeutschen Creditbank in Frankfurt a. M.** und **Berlin** und dem Bankhause **Delbrück, Leo & Co. in Berlin**.

Die Schuldverschreibungen sind von Seiten der Gläubiger unaufkündbar; der Stadtgemeinde Karlsruhe steht dagegen das Recht zu, das ganze Capital mit dreimonatlicher Frist zu kündigen oder in einzelnen Jahren die planmäßige Tilgungssumme zu erhöhen.

Das Ergebnis jeder Ziehung wird, gleichwie eine etwaige vollständige Kündigung mindestens 3 Monate vor der jeweiligen Heimzahlung in dem **Karlsruher Tagblatt**, der **Karlsruher Zeitung**, der **Frankfurter Zeitung**, dem **Frankfurter Journal**, der **Berliner Börsenzeitung** und der **Strassburger Post** bekannt gemacht.

Die Schuldverschreibungen können auf Verlangen des Inhabers kostenfrei auf bestimmte Namen eingetragen werden.

Nach Rückzahlung der 4<sup>1/2</sup>% Obligationen bildet die neue 3<sup>1/2</sup>% Anleihe die einzige gegen Partial-Obligationen aufgenommene Schuld der Stadt.

Wir bieten den Besitzern von 4<sup>1/2</sup>% Karlsruher Obligationen den Umtausch in Obligationen des neuen 3<sup>1/2</sup>% Anlehens unter folgenden Bedingungen an:

Die Anmeldung zum Umtausch hat in der Zeit vom 25. October bis 3. November d. J. einschließlich

bei dem Bankhause **Veit L. Homburger in Karlsruhe** oder  
bei der **Mitteldeutschen Creditbank in Frankfurt a. M. und Berlin** oder  
bei dem Bankhause **Delbrück, Leo & Co. in Berlin**

stattzufinden.

Mit den 4<sup>1/2</sup>% Obligationen sind alle nach dem 1. November d. J. fälligen Coupons und die Talons einzureichen. Die eingereichten Obligationen, gegen welche Quittungen ausgestellt werden, können am Tage nach der Einreichung wieder in Empfang genommen werden; dieselben werden mit dem Vermerk der stattgehabten Anmeldung zur Convertirung versehen; die Coupons und Talons bleiben in Verwahr der Anmeldestelle.

Den Besitzern von 4<sup>1/2</sup>% Obligationen wird bei der Convertirung eine Prämie von **Mark 6.60** in Baar auf je Mark 100 der gegen die eingereichten Stücke auszugebenden 3<sup>1/2</sup>% Obligationen gewährt. Der Umtausch findet in der Weise statt, daß für die 4<sup>1/2</sup>% Obligationen in Mark der gleiche Nominalbetrag in 3<sup>1/2</sup>% Obligationen, für den Gesamtbetrag einer Einreichung in Gulden-Obligation der gleiche bzw. der nächst höhere Nominalbetrag in 3<sup>1/2</sup>% Obligationen, unter Umrechnung von fl. 7 zu Mark 12, gewährt wird.

Die laufenden Zinsen auf die eingereichten 4<sup>1/2</sup>% Obligationen werden pr. 1. November d. J. verrechnet, von welchem Termin ab auch die Zinsen der neuen Obligationen laufen. Der Umtausch der abgetheilten Stücke gegen die neuen Obligationen erfolgt unter Bekanntmachung in öffentlichen Blättern baldmöglichst.

Wir erwähnen gleichzeitig eine öffentliche

## Subscription

auf denjenigen Betrag des 3<sup>1/2</sup>% Anlehens von 11 Millionen Mark, welcher durch die Convertirung nicht absorbiert werden wird.

Die Subscription findet **Donnerstag, den 4. November d. J.**

in **Karlsruhe**: bei dem Bankhause **Veit L. Homburger**,  
= **Frankfurt a. M.**: bei der **Mitteldeutschen Creditbank**,  
= **Berlin**: bei dem Bankhause **Delbrück, Leo & Co.** und bei der **Mitteldeutschen Creditbank**

in den üblichen Geschäftsstunden unter folgenden Bedingungen statt.

1. Der Subscriptionspreis ist auf **93<sup>1/2</sup>%** festgesetzt. Der Preis versteht sich zusätzlich Stückzinsen vom 1. November bis zum Tage der Abnahme.

2. Früherer Schluß der Subscription, sowie die Bestimmung der Höhe des Betrags jeder einzelnen Zuteilung bleibt jeder Subscriptionsstelle vorbehalten.

3. Bei der Subscription ist eine Cautions von 5% des Nominalbetrages in Baar oder börsengängigen Wertpapieren zu hinterlegen.

4. Die Zuteilung wird so bald wie möglich nach Schluß der Subscription erfolgen. Im Falle die Zuteilung weniger als die Anmeldung beträgt, wird die überschüssige Cautions unverzüglich zurückgegeben.

5. Die Abnahme der zugetheilten Obligationen hat vom 22. November ab gegen Zahlung des Betrags zu geschehen. Der Subscriber ist jedoch verpflichtet, von den zugetheilten Stücken **1/3 am 22. November 1886, 2/3 spätestens am 24. Januar 1887**

abzunehmen.

6. Nach vollständiger Abnahme wird die hinterlegte Cautions verrechnet resp. zurückgegeben. Für zugetheilte Beträge unter 10 000 M. ist keine successive Abnahme gestattet und sind solche am 22. November 1886 ungetrennt zu regulieren.

7. Sollten die definitiven Stücke nicht rechtzeitig fertig gestellt sein, so geben die Subscriptionsstellen gemeinschaftlich ausgefertigte Interimsscheine aus, welche gegen die definitiven Stücke in **Gemäßheit** weiterer Bekanntmachung ungetauscht werden.

Karlsruhe, Frankfurt a. M., Berlin, den 23. October 1886.

**Veit L. Homburger.**

**Mitteldeutsche Creditbank.**

**Delbrück, Leo & Co.**

Brus  
und lo  
Geter  
leben.  
reit 21  
bei sch  
Tr  
aufm  
Frei  
Wolter  
Leipa  
Mark  
Höler,  
Schlitz  
Gmüth  
Käber  
ferte,  
wens  
Zuener  
scheit  
— We  
leuer  
raße 3  
H. Oll  
Riedle  
auspre  
ortuac  
Jul. 2  
in He  
Sch  
Flag  
Gohl  
Riedl  
Wied  
Oelma  
chur  
Gd. B  
mann  
H.

von  
die W  
die re  
Verlan  
und Dar  
wesen, k  
del, M  
bewahrt  
im Ma  
rbeitsst  
ergo  
Erlä  
und in  
Gebrauch  
Man  
Zapfen  
jede  
auf U  
Nach  
wegen  
Bilanz  
L. Hoff  
L. Hoff

Erläut  
(Albert-  
Markt,  
Horn,  
Roehlt

Zur  
II  
der  
foir  
De  
[om]  
jecti  
mäß  
A  
H.

von  
ist nach  
weine  
medicin  
nordlich  
Genicht  
blendend  
30 u. 30  
und bei  
O. H.  
Kaufst

für ca.  
C. N.  
D  
Hater  
gerühr  
Bänder  
Zoban